

Jugendordnung

des Kirchenmusikvereins (KMV) Gau-Bischofsheim

(vom 29.05.2009)

§ 1 Jugend

Die Jugend des KMV Gau-Bischofsheim setzt sich aus allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres zusammen.

Die Jugendlichen können, je nach Alter und Leistungsstand, in verschiedenen Jugendorchestern organisiert sein.

Nach dem Dafürhalten des Dirigenten werden einzelne Musiker oder auch das gesamte Jugendorchester in das große Orchester integriert.

§ 2 Ziele und Aufgaben der Jugendarbeit

Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend
Verwirklichung von Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Erwachsenen
Beitrag zur Persönlichkeitsbildung
Förderung des sozialen Verhaltens und einer sinnvollen Freizeitgestaltung
Anregung zu gesellschaftlichem Engagement
Förderung der Ausbildung der Jugendlichen
Durchführung und Mitgestaltung von Konzerten und sonstigen Veranstaltungen
Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde

Planung, Organisation und Durchführung von

1. Jugend- / Musikfreizeiten / Ausflügen
2. Fastnachtsparty und Weihnachtsfeier

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

1. Mitglied können alle Jugendlichen auf schriftlichen Antrag werden, der von mindestens einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein muss. Der Vorstand des KMV entscheidet in Absprache mit dem Dirigenten der Jugendorchester über die Aufnahme.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Es gilt die Satzung des KMV.

§ 4 Wahlrecht

1. Alle Mitglieder der Jugendorchester besitzen das uneingeschränkte Recht den Jugendvertreter zu wählen.
2. Das Recht, als Jugendvertreter gewählt zu werden, kann erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres wahrgenommen werden.
3. Der Bereichsleiter Jugend muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Organe der Jugend

Die Organe sind

die Jugendvollversammlung
der Jugendvertreter
der Bereichsleiter Jugend.

Der gewählte Jugendvertreter ist auch im Vorstand des Vereins vertreten. Er kann dort auch den Bereich Jugend verantwortlich betreuen.

§ 6 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung besteht aus allen aktiven Jugendlichen i.S.d. § 1. Sie ist mit den anwesenden Jugendlichen beschlussfähig
2. Aufgaben sind: - Wahl des Jugendvertreters
- Änderungswünsche der Jugendordnung
- Aussprache mit dem Jugendvertreter und Bereichsleiter
- Äußerung von Wünschen den KMV betreffend
3. Die Jugendvollversammlung findet alle 2 Jahre vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. In dieser Versammlung wird der Jugendvertreter gewählt.
4. Die Jugendlichen sind mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.

§ 7 Änderung der Jugendordnung

Die Änderung der Jugendordnung bedarf der einfachen Stimmenmehrheit bei der Mitgliederversammlung des KMV.

§ 8 Jugendsprecher

Der Jugendsprecher vertritt die Interessen seines Orchesters. Er muss aktives Mitglied sein und wird aus dem jeweiligen Orchester gewählt.

Er soll Bindeglied zwischen seinem Orchester und dem Vorstand des KMV sein.

§ 9 Finanzielle Mittel

Der Jugend sind ausreichend finanzielle Mittel für die in der Jugendordnung genannten Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Über Höhe, Art und Verwendung entscheidet der Vorstand des Vereins in Absprache mit dem Dirigenten.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine weiteren Regelungen enthalten sind, gelten die jeweiligen Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 11 Anerkennung der Jugendordnung

Die Jugendordnung kann in ihrem Wortlaut im Probelokal des Vereins eingesehen werden. Auf Wunsch wird sie jedem Mitglied ausgehändigt.

Die vorstehende Jugendordnung wurde in der Jugendvollversammlung am 27.05.2009 besprochen und anerkannt.

.....
Bereichsleiter Jugend / Jugendvertreter

Die vorstehende Jugendordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.05.2009 besprochen und anerkannt.

.....
Bereichsleiter Jugend / Jugendvertreter